

# Newsletter

NR. 68, AUGUST 2006

## Beratung für die öffentliche Hand und NPOs

**LUTHER****ERNST & YOUNG***Quality In Everything We Do*

### Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com)!

#### Inhalt

#### Tipps und Trends

- Umsatzbesteuerung öffentlicher Einrichtungen – Urteil des EuGH zur Konkurrentenklage 2
- Nachfolgeverordnung zur VO 1191/69 und Auswirkungen auf den steuerlichen Querverbund 2
- Sonderzahlungen eines Arbeitgebers an nicht kapitalgedeckte Versorgungseinrichtungen (z.B. VBL und ZVK) 3
- Neues Stiftungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern 4

#### Veranstaltungen

- Seminar zur Besteuerung von Hochschulen, 4. und 5. September 2006, Mainz 5
- 4. Norddeutscher Abfalltag, 7. September 2006, Lübeck 6
- Public Infrastructure 2006 Europäischer Kongress und Ausstellung für Infrastrukturprojekte, 12. und 14. September 2006, Hannover 6
- 7. Freiburger Arbeitstagung, Besteuerung von Hochschulen, 15. und 16. November 2006 6
- Kölner Tage Nonprofit-Organisationen - Zivil- und steuerrechtliche Beratung und Gestaltung, 23. und 24. November 2006 6

## Tipps und Trends

### Umsatzbesteuerung öffentlicher Einrichtungen – Urteil des EuGH zur Konkurrenzklage

In seinem Urteil vom 8. Juni 2006 (C-430/04) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass der Grundsatz der steuerlichen Neutralität es verbietet, gleichrangige und deshalb miteinander in Wettbewerb stehende Dienstleistungen umsatzsteuerlich unterschiedlich zu behandeln. Danach können sich private Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen eines Rechtsstreits gegen die nationale Steuerverwaltung auf Art. 4 Abs. 5, 2. Unterabsatz der 6. Richtlinie 77/388 EWG berufen, der die Besteuerung der öffentlichen Hand vorsieht, wenn diese Tätigkeiten ausführt, die in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Umsätzen privater Wirtschaftsbeteiligter stehen.

Im vorliegenden Fall betrieb ein Feuerbestattungsverein wie auch eine Kommune im Rahmen der der Gemeinde obliegenden öffentlichen Gewalt ein Krematorium. Der Feuerbestattungsverein versteuerte seine Leistungen zum Regelsteuersatz und sah in der eventuellen Nichtbesteuerung bzw. niedrigeren Besteuerung der Kommune eine Verletzung der Wettbewerbsneutralität. Er verlangte von dem Finanzamt Auskunft darüber, wann und unter welcher Steuernummer der letzte Umsatzsteuerbescheid gegenüber der Kommune ergangen sei. In seiner Entscheidung hat der EuGH dem Auskunftsbegehren stattgegeben.

Gemäß dem Urteil des EuGH haben private Wirtschaftsteilnehmer gegenüber den Finanzbehörden grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die steuerlichen Verhältnisse von öffentlichen Einrichtungen, mit denen sie im Wettbewerb stehen. Soweit die Umsätze der betroffenen öffentlichen Einrichtungen insbesondere mit Endverbrauchern nicht bzw. zu einem niedrigeren Steuersatz der Umsatzsteuer unterliegen, sind die privaten Mitbewerber im Grundsatz zur Konkurrenzklage im Sinne des § 40 Abs. 1 und 2 FGO befugt. Es bleibt abzuwarten, ob dadurch Tätigkeiten, die bisher als nicht steuerbare hoheitliche Aufgaben behandelt wurden, zukünftig als Betriebe gewerblicher Art einzustufen sind, die der Umsatzsteuer unterliegen. Die Kommune ist gem. § 2 Abs. 3 UStG nur i.R. der von ihr unterhaltenen BgA Unternehmer i.S.d. UStG

Der EuGH macht mit diesem Urteil einmal mehr deutlich, dass sich die Besteuerung von Einrichtungen des öffentlichen Rechts – zumindest umsatzsteuerlich - am Prinzip der Wettbewerbsneutralität auszurichten hat. Für die öffentlichen Einrichtungen ist in diesem Zusammenhang dann zu prüfen, inwieweit Vorsteuerbeträge für Aufwendungen, die mit den dann gegebenenfalls steuerpflichtigen Umsätzen im Zusammenhang stehen, gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden können.

Für Rückfragen stehen Ihnen Sibylle Schilling, [Sibylle.Schilling@de.ey.com](mailto:Sibylle.Schilling@de.ey.com), Tel.: 0221 / 2779 25664 oder Axel Jansen, [Axel.Jansen@de.ey.com](mailto:Axel.Jansen@de.ey.com), Tel.: 0221 / 2779 25667 jederzeit gerne zur Verfügung.

### Nachfolgeverordnung zur VO 1191/69 und Auswirkungen auf den steuerlichen Querverbund

Im August 2005 hatten wir im Rahmen dieses Newsletters (Nr. 56) über den Entwurf der EU-Kommission zu einer Nachfolgeverordnung für die VO 1191 berichtet. Der Rat der EU-Verkehrsminister hat sich nunmehr am 9. Juni 2006 auf einen in Teilen geänderten Verordnungsvorschlag geeinigt. Ob und zu welchem Zeitpunkt die neuen Regelungen tatsächlich in Kraft treten, hängt allerdings noch von der Entscheidung des Europäischen Parlamentes ab, dem die Verordnung voraussichtlich im September dieses Jahres zugeleitet werden wird.

Die Verordnung befasst sich mit vergaberechtlichen und beihilferechtlichen Fragen des Öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV). Dabei werden insbesondere die Voraussetzungen für eine ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe spezifiziert. Die wesentlichen Änderungen des Rates im Vergleich zum Kommissionsentwurf betreffen insbesondere folgende Aspekte:

- Abgrenzung des Verhältnisses der Verordnung zum allgemeinen Vergaberecht

- Erleichterung bei Inhousevergaben durch Zulassung privater Kapitalbeteiligungen und Lockerung des Regionalprinzips
- Erweiterte Möglichkeit der Direktvergabe an kleinere und mittlere Unternehmen sowie im Eisenbahnverkehr
- Neufassung der Anwendungsregelungen und Übergangsvorschriften

Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit der steuerliche Querverbund durch die neuen Regelungen tangiert wird. Problematisch könnte insbesondere die Einschränkung der Anwendbarkeit der Verordnung in den Bereichen Bus- und Straßenbahnverkehr auf Dienstleistungskonzessionen sein. Da es sich hierbei um gegenseitige Verträge handelt, ergibt sich ggf. eine Gefährdung der Verlustverrechnung im Querverbund. Zudem erhöht sich das Risiko einer möglichen Umsatzsteuerpflicht. Darüber hinaus bestehen auch schon nach derzeitiger Rechtslage Risiken für den steuerlichen Querverbund. Stichworte in diesem Zusammenhang sind insbesondere die Gemeinwirtschaftlichkeit von Konzessionen, die eventuelle Unzulässigkeit von Ergebnisabführungsverträgen sowie die generelle Problematik von verdeckten Gewinnausschüttungen bei Dauerverlustbetrieben.

Es lässt sich festhalten, dass für die kommunalen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger neben dem finanziellen Druck auch aus rechtlicher Sicht weiterhin ein erhöhter Handlungsbedarf besteht. Zukünftig wird zunehmend eine Grundsatzentscheidung zwischen Inhouse-Produktion einerseits und Ausschreibung andererseits zu treffen sein. Die genannten steuerlichen Risiken sollten bei der Neustrukturierung des ÖPNV ebenfalls berücksichtigt und so weit wie möglich minimiert werden. Es kommt dabei darauf an, eine auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls zugeschnittene Lösung zu erarbeiten, die rechtliche, ökonomische und steuerliche Aspekte gleichermaßen in die Überlegungen einbezieht.

Für Rückfragen und für weitere Informationen steht Ihnen Gabriele Kirchhof, [gabriele.kirchhof@de.ey.com](mailto:gabriele.kirchhof@de.ey.com), Tel: 0221/2779-25680, gerne zur Verfügung.

**Sonderzahlungen eines Arbeitgebers an nicht kapitalgedeckte Versorgungseinrichtungen (z.B. VBL und ZVK)**

Der BFH hat mit mehreren Urteilen vom 14. September 2005 (Az.: VI R 32/04 und VI R 148/98) sowie vom 15. Februar 2006 (Az.: VI R 92/04 und VI R 64/05) entschieden, dass Sonderzahlungen des Arbeitgebers anlässlich des Ausscheidens aus einer Zusatzversorgungseinrichtung, des Wechsels zu einer anderen umlagefinanzierten Einrichtung, der Umstellung auf Kapitaldeckung sowie aus Anlass einer Systemumstellung keinen Arbeitslohn darstellen.

Diese Urteile wurden durch die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 30. Mai 2006 für allgemein anwendbar erklärt. Gleichzeitig wurde jedoch darauf hingewiesen, dass für Lohnzahlungs- und Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2005 enden, eine gesetzliche Neuregelung geplant ist und daher nur Fälle, bei denen entsprechende Sonderzahlungen bereits im Kalenderjahr 2005 geleistet wurden, nach den Grundsätzen der BFH-Urteile abgeschlossen werden können.

Mit Veröffentlichung des Referentenentwurfes eines Jahressteuergesetzes 2007 (Stand: 10. Juli 2006 – im Folgenden: JStG 2007) wurden nun erstmals Einzelheiten zu der geplanten Gesetzesänderung bekannt.

Der Gesetzgeber beabsichtigt dabei im Wesentlichen eine Erweiterung der in § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG enthaltenen beispielhaften Aufzählung von Einnahmen, die zu den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit gehören, um eine neue Nr. 3. Danach sollen zukünftig Sonderzahlungen des Arbeitgebers an eine nicht kapitalgedeckte Versorgungseinrichtung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit gehören. Daraus abgeleitet wurde auch § 40b Abs. 4 EStG i.d.F. des JStG 2007 neu gefasst, der künftig eine Pflichtpauschalierung der Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15% für diese in § 19 Abs. 1 Nr. 3 EStG genannten Sonderzahlungen vorsieht.

Die Neuregelung soll dem Referentenentwurf des JStG 2007 entsprechend bereits für Sonderzahlungen gelten, die nach dem Tag des Kabinettsbeschlusses an die

Versorgungseinrichtung geleistet werden. Damit wären auch Raten- oder Teilzahlungen, die zwar bereits in der Vergangenheit vertraglich vereinbart worden sind, aber erst nach dem Kabinettsbeschluss geleistet werden, lohnsteuerpflichtig. Ausgenommen von der Besteuerung sind für einen Übergangszeitraum lediglich Sonderzahlungen anlässlich einer Systemumstellung durch die Versorgungseinrichtung, die bis zum 31. Dezember 2007 entstanden und bis zum 31. Dezember 2008 gezahlt werden.

Eine Steuerpflicht der Sonderzahlungen in Höhe von 16,425 % bis zu 16,875 % (je nach Bundesland) kann nach dem gegenwärtigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens damit nur vermieden werden, wenn diese Zahlungen noch vor Beschlussfassung der Bundesregierung über den Entwurf des JStG 2007 geleistet werden. Steht die Höhe der zu erbringenden Sonderzahlung noch nicht fest, sollte im Einvernehmen mit der Versorgungseinrichtung geprüft werden, ob eine Abschlagszahlung möglich ist.

Für Rückfragen und für weitere Informationen stehen Ihnen Nathalie C. Wolf, [nathalie.wolf@de.ey.com](mailto:nathalie.wolf@de.ey.com), Tel.: 0711/ 9881 15237 und Doreen Adam, [doreen.adam@de.ey.com](mailto:doreen.adam@de.ey.com), Tel. 0351 / 4840 10108 gerne zur Verfügung.

## Neues Stiftungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern

Das Stiftungswesen befindet sich nach wie vor in ständiger Bewegung. Dies zeigt auch die Entwicklung in den neuen Bundesländern. Der Stand der Landesstiftungsgesetze in diesen Ländern ist durch eine deutliche Trennung gekennzeichnet. Während in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen seit der Wiedervereinigung kein eigenes Landesstiftungsgesetz verabschiedet wurde und somit das ehemalige DDR-Stiftungsgesetz weiter gilt, verfügen Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern über eigene Landesstiftungsgesetze. In Mecklenburg Vorpommern ist am 17.06.2006 ein novelliertes Landesstiftungsgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz verfolgt hauptsächlich drei Zielstellungen:

- Deregulierung und Anpassung an das BGB,
- die Schaffung von Transparenz
- sowie die Stärkung des Stiftungswesens.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sind folgende wichtige Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage vorgenommen wurden:

Der **Anwendungsbereich** des Stiftungsgesetzes wurde nunmehr auf rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts beschränkt (§ 1). Stiftungen des öffentlichen Rechts haben ihre Rechtsgrundlagen hingegen im öffentlichen Recht, so dass die Stiftungsbehörden insoweit nicht zuständig sind. Desweiteren hat § 3 des Gesetzes ein allgemein einsehbares **Stiftungsverzeichnis** beim Innenministerium Mecklenburg-Vorpommerns geschaffen. Somit folgt Mecklenburg-Vorpommern der diesbezüglichen Entschließung des Bundestages. Abweichend von den Stiftungsgesetzen in Berlin und Brandenburg enthält das Stiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns keine Lockerung der Stiftungsaufsicht für privatnützige Stiftungen und **Familienstiftungen**.

Für Rückfragen und für weitere Informationen stehen Ihnen Anita Wehnert, [anita.wehnert@luther-lawfirm.com](mailto:anita.wehnert@luther-lawfirm.com), Tel.: 0351 / 4840 500 oder Ursula Augsten, [ursula.augsten@de.ey.com](mailto:ursula.augsten@de.ey.com), Tel. 0711 / 9881 15280 gerne zur Verfügung.

## Veranstaltungen

### Seminar zur Besteuerung von Hochschulen, 4. und 5. September 2006, Mainz

Die ständigen Kürzungen im Bildungsbereich zwingen viele staatliche Bildungseinrichtungen dazu, neue Einnahmequellen zu suchen und zu erschließen. Doch bei der Erschließung neuer Einnahmequellen wurde und wird allzu oft unbemerkt eine Steuerpflicht ausgelöst. Ziel dieses Seminars ist es u.a., die steuerlichen Risiken solcher Aktivitäten herauszuarbeiten, damit unerwartete Steuernachforderungen vermieden werden können. Referent ist ua. Dr. Thomas Fritz (Ernst & Young in Frankfurt a.M.). Veranstalter ist das CHE – Centrum für Hochschulentwicklung, eine Einrichtung der Bertelsmann Stiftung und der Hochschulrektorenkonferenz

(HRK). Weitere Informationen und Anmeldung unter: [www.hochschulkurs.de](http://www.hochschulkurs.de).

**4. Norddeutscher Abfalltag,  
7. September 2006, Lübeck**

Am 7. September 2006 findet in Lübeck der 4. Norddeutsche Abfalltag statt. Wie in den letzten Jahren sind insbesondere Bürgermeister, Kämmerer, kommunale Vertreter der Umweltbehörden / Abfallwirtschaft sowie Vertreter von Privatbetrieben der Abfallwirtschaft aus dem norddeutschen Raum angesprochen. Themenschwerpunkte werden das Controlling und die Gebührenstabilität bei öffentlichen Betrieben, Aspekte der Teil- und Vollprivatisierung, Trend in der Ausschreibungspraxis sowie die Rekommunalisierung sein.

Ansprechpartner für Anmeldungen sowie weitere Informationen ist Frau Heike Scholz, [heike.scholz@de.ey.com](mailto:heike.scholz@de.ey.com), Tel. 040 / 36132 11192, Fax 040 / 36132 11111.

**Public Infrastructure 2006  
Europäischer Kongress und  
Ausstellung für Infrastrukturprojekte,  
12. – 14. September 2006,  
Hannover**

Die in der Zeit vom 12. bis 14. September auf dem Messegelände in Hannover erstmalig stattfindende Public Infrastructure 2006 der Deutsche Messe AG richtet sich an den öffentlichen und privaten Sektor. Im Fokus der Veranstaltung stehen Planung, Finanzierung, Bau, Ausbau, Instandhaltung und Betrieb von öffentlichen Infrastrukturen der Sektoren Hochbau, Verkehrssysteme sowie Entsorgung. Entscheidungsträger der öffentlichen Hand können Entscheidungshilfen und Instrumente erhalten, mit denen öffentliche Infrastrukturprojekte optimiert oder Public Private Partnership-Projekte effizient durchgeführt werden. Kongressteilnehmer der Privatwirtschaft erfahren mehr über Markttrends und Projekte. Neben zahlreichen hochrangigen Referenten aus Politik und Wirtschaft aus Deutschland und Europa werden auch Vertreter von Ernst & Young sowie Luther referieren. Die Teilnahme am Kongress, der Messe sowie der Abendveranstaltung kostet für Vertreter der öffentlichen Hand € 90,00 und für Vertreter der Privatwirtschaft € 390,00.

Nähere Informationen zum Kongressprogramm und zur Anmeldung finden Sie im Internet unter [www.public-infrastructure.de](http://www.public-infrastructure.de).

**7. Freiburger Arbeitstagung,  
Besteuerung von Hochschulen,  
15. und 16. November 2006**

Der Schwerpunkt der diesjährigen Arbeitstagung liegt auf der Umsatzbesteuerung der Hochschulen. EU-Zuschüsse, Kooperationen der Hochschule, die Ressortforschung und der Vorsteuerabzug von Forschungsleistungen werden unter dem Blickwinkel der umsatzsteuerlichen Behandlung eingehend untersucht. Zudem werden in diesem Jahr weitere (Steuer)rechtliche Brennpunkte Thema der Arbeitstagung sein. Hierzu zählen neben der steuerlichen Behandlung der Gastdozenten auch die rechtliche Behandlung von Nebentätigkeitsentgelten aus der Sicht des Arbeits- und Haushaltsrechts sowie die Möglichkeit der Selbstanzeige nach der Verletzung steuerlicher Pflichten.

Nähere Informationen zum Inhalt der Veranstaltung und zur Anmeldung finden Sie im Internet unter [www.taxacademy.de](http://www.taxacademy.de).

**Kölner Tage Nonprofit-Organisationen - Zivil- und steuerrechtliche Beratung und Gestaltung, 23. und 24. November 2006**

Im Zentrum der gesellschaftsrechtlichen und der steuerrechtlichen Diskussion stehen regelmäßig erwerbswirtschaftlich tätige Organisationen und Verbandsstrukturen. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, dass der nicht erwerbswirtschaftliche Sektor, der Bereich der Nonprofit-Organisationen, schon immer große Bedeutung hatte und zunehmend gewinnen wird. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass „öffentliche Aufgaben“ vielfach aus den öffentlich-rechtlich verfassten Hoheitsbereichen ausgegliedert werden. Zum anderen entschließen sich viele Bürger, zumindest Teile ihres Vermögens der Allgemeinheit dienenden Zwecken zur Verfügung zu stellen. Die Kölner Tage „Nonprofit-Organisationen“ behandeln die sich daraus ergebenden zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Probleme umfassend, und zwar aus der Sicht des „gestaltenden“ Beraters, aber auch aus der Sicht der Finanzverwaltung. Einer der Referenten ist Prof. Dr. Manfred Orth aus der Steuerabteilung von Ernst & Young in Frankfurt a.M. / Eschborn.

Ansprechpartner für Anmeldungen sowie weitere Informationen ist Frau Horwart, Verlag Dr. Otto Schmidt, Tel. 0221 93738-656, [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de).

## Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

### Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

#### Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649  
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

#### Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

#### Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280  
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

#### Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250  
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

#### Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463  
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

#### Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

#### Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315  
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

#### Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

#### Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

### Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

### Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

### Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

### Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

### Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

### Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

### Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: [vorname.name@de.ey.com](mailto:vorname.name@de.ey.com) (für Ernst & Young AG),  
[vorname.name@luther-lawfirm.com](mailto:vorname.name@luther-lawfirm.com) (für Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com).  
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.